

## **Beitragsbefreiung für unbefristete Verträge ausnutzen**

Wie bereits in einem früheren Rundschreiben mitgeteilt, gilt für die Einstellung von Mitarbeitern mit unbefristetem Vertrag im Jahr 2015 unter bestimmten Voraussetzungen eine dreijährige Befreiung von den Sozialabgaben (max. 8.060 € pro Jahr). Diese Regelung wird wahrscheinlich nur in abgeschwächter Form ins Jahr 2016 übernommen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung von den Sozialabgaben für drei Jahre sehen zusammengefasst wie folgt aus:

- ✓ *Neueinstellung auf unbestimmte Zeit oder Umwandlung eines befristeten Vertrages im Jahr 2015*
- ✓ *Mitarbeiter hatte in den sechs Monaten vor Einstellung bzw. Umwandlung keinen Vertrag auf unbestimmte Zeit*
- ✓ *Mitarbeiter hatte im Zeitraum 10/2014 bis 12/2014 keinen Vertrag auf unbestimmte Zeit bei derselben Firma*
- ✓ *Für den betreffenden Mitarbeiter wurde diese Befreiung noch nicht in Anspruch genommen*
- ✓ *Betrieb hat Voraussetzung für ein Durc*

Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die **100%ige Beitragsbefreiung für drei Jahre** in Anspruch genommen werden (bis zu einer **max. Ersparnis von 8.060 € pro Jahr**).

Auch für das **Jahr 2016** plant die Regierung eine Befreiung von den Sozialabgaben, wenn Betriebe Mitarbeiter auf unbestimmte Zeit einstellen oder einen befristeten Vertrag umwandeln. Allerdings ist hierfür nur mehr eine **40%ige Befreiung für zwei Jahre** mit einem **Maximalbetrag von 3.250 €** geplant.

Nachdem der **Kostenunterschied zwischen den beiden Bestimmungen beträchtlich** ist und die **Regelung für das Jahr 2016 noch nicht gesetzlich verankert** ist, empfehlen wir Ihnen **geplante Neueinstellungen und Umwandlungen von befristeten Verträgen genau zu prüfen und evtl. vorzuziehen**, um die geltende Befreiung noch auszunützen.

Abschließend eine Gegenüberstellung:

Beschreibung	Ersparnis bei Einstellung bzw. Umwandlung im Jahr <b>2015</b>	Ersparnis bei Einstellung bzw. Umwandlung im Jahr <b>2016</b>
<u>Mitarbeiter mit einem Nettolohn von 1.400 € und 14 Gehältern</u>	für den Mitarbeiter kann die volle Befreiung in Anspruch genommen werden: * 7.400 € x 3 Jahre = <b>22.200 €</b>	für den Mitarbeiter kann die Befreiung bis zum Maximalbetrag in Anspruch genommen werden: 3.250 € x 2 Jahre = <b>6.500 €</b>

\* Nachdem je nach Sektor verschiedene Beitragssätze gelten wurde für die Berechnung ein Mittelwert verwendet.